

Nachtrag Nr. 2 zum Prospekt der
RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG
für das
Angebotsprogramm für
Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag**") vom 30.8.2021 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Prospekt vom 3.5.2021 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 6.7.2021, der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 3.5.2021 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Artikel 23 (2a) der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 2.9.2021. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als zuständiges Handelsgericht zu FN 264700 s, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die RLB Steiermark-Gruppe) führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Art 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abschnitt "1. RISIKOFAKTOREN – 1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin" wird im Risikofaktor mit der Überschrift "Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten." auf Seite 10 des Original Prospekts der vierte Aufzählungspunkt durch den folgenden Aufzählungspunkt ersetzt:

"

- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wurde für die zum Datum dieses Prospekts gültige MREL-Quote als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts berechnet. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für die Emittentin auf konsolidierter Basis festgelegte MREL-Quote 12,65%. Ab dem 1.1.2022 wird die Emittentin auf konsolidierter Basis eine MREL-Quote in Höhe von 24,35% des Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*) und 5,90% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure – LRE*) einhalten müssen."

2. Im Abschnitt "2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN – Informationsquellen" wird der erste Satz des Absatzes auf Seite 36 des Original Prospekts durch folgenden Satz ersetzt:

"Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Jahresfinanzbericht 2020 enthaltenen geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 und dem Halbjahresfinanzbericht 2021 zum 30.6.2021 entnommen."

3. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin", der auf Seite 44 des Original Prospekts beginnt, wird nach dem letzten Absatz unter der Überschrift "Verschmelzung mit HYPO Steiermark" der folgende Absatz ergänzt:

"Entsprechend der am 27.04.2021 gefassten Beschlüsse der jeweiligen Aufsichtsräte als auch der jeweiligen Hauptversammlungen wurde am 28.8.2021 die Verschmelzung nach entsprechender Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in das Firmenbuch eingetragen. Aufgrund dieser Eintragung in das Firmenbuch ist die Verschmelzung nunmehr rechtlich wirksam. Es sind daher sämtliche Rechte und Pflichten (so insbesondere sämtliche Vertragsverhältnisse) der HYPO Steiermark im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen. Die HYPO Steiermark ist mit diesem Zeitpunkt erloschen."

4. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Trend Informationen – Erklärung betreffend wesentliche Änderungen und wesentliche nachteilige Änderungen" werden die Absätze auf Seite 50 des Original Prospekts durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Es hat seit dem 31.12.2020 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und seit dem 30.6.2021 (i) keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der RLB Steiermark-Gruppe und (ii) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der RLB Steiermark-Gruppe gegeben."

5. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden" auf Seite 59 des Original Prospekts wird nach den Angaben zum geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat, folgende Tabelle ergänzt:

**"Ungeprüfte konsolidierte
Zwischenfinanzinformationen der Emittentin nach**

IFRS zum 30.6.2021 (dem Halbjahresfinanzbericht 2021 entnommen) ("**Halbjahresfinanzbericht 2021**")

Gesamtergebnisrechnung	20 - 21
Bilanz	22 - 23
Entwicklung des Eigenkapitals	24
Geldflussrechnung	25 - 26
Erläuterungen (Notes)	27 - 114"

6. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Verfügbare Dokumente", der auf Seite 59 des Original Prospekts beginnt, wird nach dem fünften Aufzählungspunkt der folgende Aufzählungspunkt ergänzt:

"

- der Halbjahresfinanzbericht 2021
("https://www.raiffeisen.at/rlbstmk/halbjahresfinanzbericht2021")"

7. Im Abschnitt "8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 178 des Original Prospekts beginnt, wird nach der Definition "FMA" die folgende Definition ergänzt:

"**Halbjahresfinanzbericht 2021**" meint die ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Emittentin nach IFRS zum 30.6.2021."

Signaturwert	gKcgOfzRzW5uGP8xXjkYjhIFWiNXt1t5ECz6Fd8pTRyEmTTrMZISKIRaSBzW3XRv3vvn1qulDNmr40/4faX1uEiGA4crGda/pUE/xMqpl8kmYcs0xtlCcpdlPWoGoXYFv5w9f4+1a+3tGLcm4tA/SdH+BCsLMWESNsb3dHr62phaTkvc54rIwLcdfLx2NVpAkSA/NcTzAWG7LBjFzP0jURL766myKQwju7kLNex7cXymSydzgy9qWacFNQmS6FhVyXXN3zrwWxfvCN9R4/gU/U0YTuepzKj0S3WrZSqwTZ+rQumjuR3X/YMOTU3h73tILLbadOG6PJnalQzhxOcDng==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-08-30T08:42:03Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	